

# Kölner Haus- und Grundbesitzerverein von 1888

Verband der privaten Wohnungswirtschaft

Hohenzollernring 71-73, 50672 Köln, Tel: 0221 5736-110, Fax: 5736-203

sekretariat@koelner-hug.de

www.koelner-hug.de



---

## Pressedienst

An die Lokalredaktionen

Köln, 30. Oktober 2015

---

### **Kölner Haus- und Grundbesitzerverein informiert:**

#### **Ab 1. November gilt ein neues Melderecht**

Am 1. November tritt das neue, bundeseinheitliche Melderecht in Kraft. Die für Vermieter wichtigste Änderung ist vielen nicht ganz unbekannt: Die Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers (Vermieters) bei der melderechtlichen An- und Abmeldung des Mieters. Diese Pflicht gab es früher schon einmal, ist dann aber 2002 abgeschafft worden. In der Folge konnte sich jede Person in jeder Wohnung anmelden, ohne dass die Behörde prüfen konnte, ob die Person dort tatsächlich wohnt oder wohnen darf. Um Scheinanmeldungen einen Riegel vorzuschieben, wird nun die sogenannte Wohnungsgeberbestätigung wieder eingeführt. Ohne diese Bestätigung wird eine melderechtliche An- oder Abmeldung nicht mehr möglich sein.

#### **Meldebestätigung Pflicht**

Der Wohnungsgeber muss innerhalb von zwei Wochen seinen Mietern den Ein- und Auszug bestätigen. In dieser Bestätigung müssen der Name und die Anschrift des Wohnungsgebers, das Ein- oder Auszugsdatum, die Anschrift der Wohnung sowie der Name der meldepflichtigen Mieter enthalten sein.

Der Vermieter kann aber auch einen Dritten mit der Abgabe der Bestätigung beauftragen. Bei einer Fremdverwaltung der Wohnung des Vermieters wird dies in der Regel der Verwalter sein.

#### **Auskunft an Meldebehörde**

Doch die Bestätigung ist nicht die einzige Pflicht, die den Vermieter trifft. Der Eigentümer oder Wohnungsgeber muss der Meldebehörde zusätzlich auf Anfrage Auskunft über die Personen erteilen, die bei ihm wohnen oder gewohnt haben.

Neben den vorgenannten Pflichten, enthält das neue Melderecht aber auch Rechte für den Wohnungsgeber. So darf sich dieser bei der zuständigen Meldebehörde erkundigen, ob sich die Mieter mittels seiner Bestätigung an- oder abgemeldet haben. Zudem muss dem Eigentümer oder Wohnungsgeber die Meldebehörde unentgeltlich Auskunft erteilen, welche Personen in seiner Wohnung gemeldet sind, wenn der Wohnungsgeber ein entsprechendes rechtliches Interesse glaubhaft macht.

Der Kölner Haus- und Grundbesitzerverein begrüßt die Einführung. Auch für den Vermieter stellt sie eine Sicherheit dar, denn so kann er z.B. einfacher ausgezogene Mieter ausfindig machen oder er erlangt Kenntnis darüber, wer offiziell in seiner Wohnung gemeldet ist.

fdR Th. Tewes